

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Reuth
über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege
vom(Beitragsatzung Feld- und Waldwege)**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Reuth vom 09.11.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.01.2010, wird wie folgt neu gefasst:

Er beträgt 10 %.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Reuth,

Ewald Hansen, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind,

gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, unter Bezeichnung der Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.